

Der Oberbürgermeister

DS 1212/24
Anlage 3

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

[Anschrift Fragesteller]

Drucksache nnnn/jj – Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – [Titel der Anfrage], [Öffentlichkeitsstatus der Antwort]

Sehr geehrte/geehrter [Anrede],

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § (Rechtsquelle), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört *[soweit erforderlich zusätzliche Ausführungen zur Erläuterungen des übertragenen Wirkungskreises]*. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

alternativ

der Sachverhalt der o. g. Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche nach § 29 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 ThürKO [ggfls. i. V. m. einer Regelung in der Hauptsatzung nach § 10 Abs. 2, in der die Sachverhalte beschrieben wurden] als laufende Angelegenheit definiert bzw. mir zur selbständigen Erledigung übertragen wurde. Solche Angelegenheiten erledige ich in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

[Frage]

[Antwort]

Seite 1 von 2

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn